

Bundesschiedsgericht der Alternative für Deutschland

1. Kammer

03. August 2016

25_16_ [REDACTED].ua_BuVo_BSG

Urteil

In Sachen

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]
4. [REDACTED]
5. [REDACTED]
6. [REDACTED]
7. [REDACTED]
8. [REDACTED]
9. [REDACTED]
10. [REDACTED]

- Antragsteller -

vertreten durch Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

Alternative für Deutschland, vertreten durch den Bundesvorstand [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] u.a.

- Antragsgegnerin -

vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED]

hat das Bundesschiedsgericht, 1. Kammer durch die Richter [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] für Recht erkannt:

- 1. Der Beschluss des Bundesvorstands der Antragsgegnerin vom 20. Mai 2016 wird insoweit aufgehoben, wie er anordnet, dass AfD-Mitglieder nicht als Redner bei PEGIDA-Veranstaltungen auftreten sollen. Im Übrigen wird der Antrag der Antragsteller abgewiesen.**
- 2. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.**

Tatbestand:

Die Antragsgegnerin hat auf ihrer Facebook-Seite am 22. Mai 2016 um 08.09 Uhr folgendes Posting veröffentlicht:

In letzter Zeit gab es viele Anfragen und Aufregung um einen angeblichen Schulterschluss zwischen AfD und PEGIDA.

Der Bundesvorstand hat sich auf seiner Sitzung am 20.05.2016 mit dieser Thematik befasst und folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bundesvorstand beschließt, dass AfD-Mitglieder weder als Redner, noch mit Parteisymbolen bei PEGIDA-Veranstaltungen auftreten sollen.

Redeauftritte von PEGIDA-Vertretern und PEGIDA-Symbole auf AfD-Veranstaltungen lehnen wir ab.“

Eine Zustellung dieses Beschlusses an die Parteimitglieder ist nicht erfolgt.

Mit Schriftsatz vom 2. Juni 2016, in Papierform am 17. Juni 2016 bei Gericht eingegangen, fechten die Antragsteller Teile dieses Beschlusses mit der Begründung an, er verletze ihre Mitgliederrechte, durch ihn seien sie einerseits in ihrer nach § 1 Abs. 2 PartG eröffneten Möglichkeit, auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss zu nehmen und andererseits in ihrer Möglichkeit beschränkt, sich durch Einladung von Vertretern der Bürgerbewegung PEGIDA über deren Vorstellungen und Ziele zu informieren.

Die Antragsteller beantragen,

den Beschluss des Bundesvorstands der Antragsgegnerin vom 20.05.2016 insoweit aufzuheben, als die Mitglieder der AfD nicht bei Veranstaltungen von PEGIDA reden sollen und soweit Gliederungen der AfD keine Vertreter von PEGIDA einladen sollen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag der Antragsteller zu 1. bis 9. als unzulässig, hilfsweise als unbegründet abzuweisen.

Einen Antrag hinsichtlich des Antragstellers zu 10. hat sie nicht gestellt.

Sie macht geltend, der Antrag sei bereits unzulässig, weil nicht dargelegt sei, weshalb die Antragsteller gemäß § 11 Abs. 3 c) BSchGO durch den angegriffenen Beschluss in Rechten als Parteimitglieder verletzt werden, auch sei nicht dargelegt worden, welcher der Antragsteller auf PEGIDA-Veranstaltungen reden wolle. Es seien keine Anknüpfungspunkte dafür vorgetragen, dass die Antragsteller zukünftig Gefahr laufen, Parteiordnungsverfahren ausgesetzt zu sein, wenn der angegriffene Beschluss ignoriert würde. Dieser sei aus sich heraus als Sollregelung formuliert, es handele sich bei ihm dem Wortlaut nach um eine feststellende Empfehlung des Vorstands der Antragsgegnerin an die Partei. Der angegriffene Beschluss habe keine programmatische Grundsatzqualität, auch nicht die Qualität von Satzung, er sei vielmehr eine nicht bindende Empfehlung, ein Intraorganisationsbeschluss, der nicht justiziabel sei. Somit seien derartige politische Äußerungen grundsätzlich einem Schiedsgerichtsverfahren entzogen. Der von den Antragstellern zitierte § 1 PartG beziehe sich auf die verfassungsrechtliche Funktion der Parteien und damit ausschließlich auf die Außenwirkung und Grundrechtsfähigkeit.

Bei dem angegriffenen Beschluss gehe es ganz evident nicht um einen möglichen Eingriff in parteiinterne Rechte, denn es könne ohne weiteres auf parteiinternem Weg eine entsprechende politische innerparteiliche Entscheidung herbeigeführt werden. Hier seien die Antragsteller wegen des mehrfach gestuften Abprüfungsschemas im Rahmen von Ausschlussverfahren hinlänglich vor etwa auf den angegriffenen Beschluss gestützte Ordnungsmaßnahmen geschützt.

Des Weiteren müsse dem Argument der Antragsteller, PEGIDA sei keine konkurrierende Partei, entgegengehalten werden, dass sie eine eigene Partei gegründet hat, es bestünden Zusammenhänge zwischen ihr und PEGIDA.

Schließlich könnten die Antragsteller nicht erwirken, dass die Antragsgegnerin Einladungen von Vertretern der Bürgerbewegung PEGIDA zu eigenen Veranstaltungen ausspricht, um sich über deren Vorstellungen und Ziele zu informieren.

Ergänzend wird auf die Schriftsätze der Parteien und den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Der zulässige Antrag ist im tenorierten Umfang begründet, im Übrigen war er abzuweisen.

I.

Der Antrag ist zulässig.

1. Das angerufene Gericht ist instanzial zuständig. Es handelt sich um ein Anfechtungsverfahren im Sinne von § 9 Ziff. 3 BSchGO n.F.
2. Das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis der Antragsteller liegt vor. Die Antragsteller behaupten, durch den angefochtenen Beschluss in ihren Mitgliedschaftsrechten rechtswidrig beschränkt zu werden.
 - a) Dem steht nicht entgegen, dass sich der Antrag gegen einen Beschluss der Antragsgegnerin richtet, der seinen Adressaten nicht durch Übersendung etwa per Rundbrief, Rundschreiben oder adressierter E-Mail zugestellt worden ist. Denn der Beschluss, dessen sich die Antragsgegnerin willentlich durch Posting in einem sozialen Netzwerk („Facebook“) entäußert hatte, entfaltet faktisch Außenwirkung, ist vielfach öffentlich diskutiert worden und soll ersichtlich Regelungswirkung gegenüber Parteimitgliedern entfalten, jedenfalls gegenüber denjenigen, die dieses

Posting zur Kenntnis genommen haben. Dazu zählen die Antragsteller. Damit sind deren rechtliche Interessen berührt.

Die konkrete Absicht, sich über diesen Beschluss hinweg zu setzen oder gar deren Vollzug ist hierfür keine Voraussetzung. Die Antragsteller können nicht darauf verwiesen werden, zunächst gegen den Beschluss zu verstoßen, um erst auf diese Weise die Frage seiner Rechtmäßigkeit im Zuge eines Parteiordnungsverfahrens klären lassen zu können.

- b) Der Beschluss mit seiner tatsächlichen Außenwirkung ist justiziabel, kann also Gegenstand schiedsrichterlicher Überprüfung sein. Zwar ist, wie die Antragsgegnerin zu Recht geltend macht, bei weitem nicht jeder Vorstandsbeschluss schiedsgerichtlich anfechtbar. Sonst würde die Leitungspflicht und –befugnis des Vorstandes sowie auch seine Geschäftsführungspflicht gemäß § 11 Abs. 3 PartG entgegen der Wertung des Gesetzes weitreichend zugunsten eines schiedsrichterlichen Politoligopols eingeschränkt (vgl. Kersten pp. PartG § 14, Rdziff. 13). Justiziabel bleiben aber solche Vorstandsbeschlüsse, die erheblich in die Rechte der Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 Bundessatzung sowie in deren Mitwirkungsrechte eingreifen, deren Umfang § 1 Abs. 2 PartG der Partei eröffnet - und damit mittelbar ihren Mitgliedern, denn nur durch diese kann sie handeln - und deren Grenzen durch die allgemeinen Gesetze, die Bundessatzung, die Grundsätze und die Ordnung der Partei gezogen werden.

Um einen solchen Beschluss handelt es sich hier hinsichtlich des ersten Halbsatzes des ersten Satzes (im Folgenden kurz: „Halbsatz“ genannt). Daran ändert nichts, dass jener - dem Verwaltungsrecht entlehnt - als „Soll“-Bestimmung im Sinne eines Regel-Ausnahme-Prinzips gefasst ist. Ihm ist hinlänglich deutlich zu entnehmen, dass mit ihm den Mitgliedern verbindlich regelhaft das dort geregelte Unterlassen abgefordert werden soll. Somit ist das Rechtsschutzbedürfnis der Antragsteller gegeben.

Der Auffassung der Antragsgegnerin, (auch) der Halbsatz sei lediglich eine politische Meinungsäußerung und eine nicht bindende Empfehlung des Bundesvorstands, mit ihm werde auch kein Parteigrundsatz geschaffen, ein Verstoß gegen ihn könne nicht zu Parteiordnungsmaßnahmen führen, kann nicht gefolgt werden. Wenn sie das gemeint hat, hätte sie entsprechend

präzise formulieren müssen. Mit dem von ihr gewählten (und noch im Prozess verteidigten) Wortlaut jedenfalls müssten Parteimitglieder, wenn sie sich über den Beschluss hinwegsetzten, ein Parteiordnungsverfahren befürchten und könnten so zum Schluss kommen, es sei dann besser, das untersagte Verhalten von Vornherein zu unterlassen, um dem nicht ausgesetzt zu werden.

II.

Dem Antrag kann im tenorierten Umfang der Erfolg auch in der Sache nicht versagt werden.

1. Aus den vorgenannten Gründen sind die Antragsteller, soweit sie den Halbsatz anfechten und geltend machen, sie seien durch ihn in ihren Mitgliedschaftsrechten beeinträchtigt, aktivlegitimiert gemäß § 11 Abs. 3 lit. c) BSchGO.
2. Der Rechtsstreit ist nicht durch die Einlassung der Antragsgegnerin, der Halbsatz sei nur als unverbindliche Empfehlung gemeint gewesen, in der Hauptsache erledigt worden. Denn das war kein erledigendes Ereignis.

Zwar kann davon ausgegangen werden, dass damit auch aus der Sicht der Antragsteller die Gefahr, allein wegen eines Verstoßes gegen den Halbsatz schon mit einer Ordnungsmaßnahme überzogen zu werden, weitgehend entfallen ist, wenn nur die nachgeordneten Gebietsverbände die Einlassung der Antragsgegnerin über die Unverbindlichkeit für sich übernehmen.

Der Antrag greift aber weiter und ist deshalb damit noch nicht erledigt. Es handelt sich ausdrücklich um einen Anfechtungsantrag, also einen solchen, der das Ziel hat, den Beschluss aus den geltend gemachten Gründen für (teilweise) unwirksam erklären zu lassen. Die in der Behauptung der Unverbindlichkeit des Beschlusses enthaltene Erklärung der Antragsgegnerin, auf den Halbsatz könne niemand eine Ordnungsmaßnahme stützen, mag ihn zwar nun weniger relevant erscheinen lassen, schafft ihn aber nicht aus der Welt. Das aber ist Ziel einer Anfechtungsklage.

Es kann hier nichts anderes gelten als etwa in einem Kündigungsschutzprozess vor dem Arbeitsgericht, wenn dort der verklagte Arbeitgeber geltend macht, seine dem Arbeitnehmer gegenüber erklärte Kündigung sei in

Wahrheit keine Kündigungserklärung, sondern eine Verwarnung und nur als solche gemeint gewesen. Der Kündigungsschutzklage würde, wenn keine Kündigungsgründe vorliegen, stattgegeben werden. Eine Erledigung in der Hauptsache käme nicht in Betracht.

Nichts anderes gilt hier. Die Hauptsache ist nicht erledigt. Die Erledigung wäre nur dann erfolgt, wenn die Antragsgegnerin nach Rechtshängigkeit und im laufenden Verfahren den Wortlaut des Halbsatzes in Richtung dessen, wie sie ihn verstanden sehen wollte, geändert hätte. Das ist nicht geschehen. Sie hat ihn vielmehr ausdrücklich verteidigt.

3. Wie oben unter Ziff I. 2. b) ausgeführt, ist der Halbsatz nicht als eine lediglich unverbindliche Empfehlung zu verstehen, über die sich jedermann sanktionslos sollte hinwegsetzen können. Wie die Antragsteller zu Recht rügen, schränkt die Antragsgegnerin mit dem imperativen Wortlaut dieses Halbsatzes die auf Teilhabe am gesellschaftlichen Kommunikationsprozess und damit Mitwirkung an der politischen Willensbildung gerichteten Mitgliedschaftsrechte der Antragsteller selbst in den Fällen ein, in denen derlei Ausübung sich innerhalb der durch die Bundessatzung, die Parteiprogrammatik sowie die Grundsätze und Ordnung der Partei gezogenen Grenzen bewegt, sie also nicht überschreitet. Eine solche Einschränkung der Mitgliedschaftsrechte ist der Antragsgegnerin, jedenfalls soweit der Vorstand für sie handelt, in dieser Pauschalität grundsätzlich nicht gestattet, zumal dieser Halbsatz, wäre er gültig, mit seinem Regelungsinhalt und seiner signifikanten Bedeutung nach dem - hier allein maßgeblichen - objektiven Empfängerhorizont ersichtlich und entgegen der Meinung der Antragsgegnerin ohne weiteres geeignet gewesen wäre, seinerseits womöglich sogar Teil der Grundsätze, jedenfalls aber Teil der Ordnung der Partei zu werden, die sich keineswegs auf die Parteisatzung beschränkt, sondern weit über sie hinausreicht (vgl. Kersten pp. PartG § 10, Rdziff. 37 m.w.N.; Ipsen PartG § 10, Rdziff. 28), also Teil genau derjenigen Regeln und Prinzipien zu werden, deren Verletzung gemäß § 7 Absätze 3 bis 5 der Bundessatzung Ordnungsmaßnahmen bis hin zum Parteiausschluss nach sich ziehen kann..

Die fehlende Regelungskompetenz ihres Vorstandes räumt auch die Antragsgegnerin ein, sie meint nur, sie habe gar nichts regeln wollen, es habe sich um eine unverbindliche Empfehlung gehandelt, auch sei der Beschluss seinem

Inhalt nach ohnehin einem Schiedsgerichtsverfahren entzogen. Beides trifft, wie dargelegt, nicht zu.

Es ist zu differenzieren:

a) Redebeiträge von AfD-Mitgliedern auf PEGIDA-Veranstaltungen

Wenn der Beschluss Mitgliedern der AfD pauschal und sogar unabhängig davon, ob diese nun in ihrem eigenen Namen oder für statt dessen für die Partei allgemein oder in deren Namen oder dem einer ihrer satzungsmäßigen Untergliederungen oder Organe reden wollen, untersagt, auf Veranstaltungen von PEGIDA als Redner aufzutreten, ist das in dieser generellen Aussage nur rechtens, wenn damit nicht zugleich Handlungen und Äußerungen untersagt werden, die in Übereinstimmung mit den Gesetzen, der Bundessatzung, insbesondere der Wertung in ihrer Präambel, den Grundsätzen der Partei und deren Ordnung stehen.

Diese Voraussetzung erfüllt der Beschluss nicht vollständig. Das Verbot im angegriffenen Halbsatz reicht, womöglich anders als dasjenige im nicht streitbefangenen 2. Halbsatz, deutlich weiter und greift insoweit unzulässig in die so geschützten Mitgliederrechte ein.

Mitglieder sind aufgerufen, jedenfalls aber berechtigt, stets und überall für die AfD und deren Programm zu werben, dies auch und gerade gegenüber Personen, insbesondere Wahlberechtigten, die erst noch für die Programmatik und Überzeugungen der Partei gewonnen werden müssen. Das soll auf Veranstaltungen der AfD geschehen, kann aber grundsätzlich ebenso auf solchen beispielsweise einer Gewerkschaft oder etwa der Rosa-Luxemburg-Stiftung und eben auch auf solchen von PEGIDA geschehen. Mit anderen Worten: Entscheidend ist nicht, wo und wem gegenüber das Parteimitglied redet, sondern was es sagt und wie das gesagt wird.

Hierbei kann das Mitglied aber durchaus - und ohne den angefochtenen Vorstandsbeschluss - gehalten sein, aus Gründen der Loyalität gegenüber der Partei und um von ihr Schaden abzuwenden, von vornherein von Auftritten bei Veranstaltungen von PEGIDA oder von sonstwem abzusehen oder sie abubrechen, falls die Veranstaltung unter einer der Präambel der Bundessatzung oder dem Grundsatzprogramm der Partei massiv widersprechenden Überschrift steht beziehungsweise erkennbar einen

Verlauf nimmt oder zu nehmen droht - sei es wegen anderweitiger Auftritte Dritter oder des Inhalts deren Reden, sei es wegen des Verhaltens der Zuhörerschaft -, der den Grundsätzen und der Ordnung der Partei widerspricht und deshalb ihr Ansehen beschädigen würde. Auch kann das Mitglied - und hier zuvorderst der Amts- oder Mandatsträger - verpflichtet sein, sich mit dem Inhalt seines eigenen Redebeitrages innerhalb der eben genannten Grenzen zu bewegen. Tatbestandliche Verstöße dagegen können je nach in jedem Einzelfall gesondert zu ermittelnder Schwere und Folgewirkung mit der gesamten Bandbreite der satzungsmäßigen Ordnungsmaßnahmen bis hin zum Parteiausschluss geahndet werden. Die Erweiterung dieser Tatbestände kann aber nicht durch bloßen Vorstandsbeschluss herbeigeführt werden.

Allerdings setzen Grundsätze und Ordnung der Partei Redeauftritten von Parteimitgliedern auf Veranstaltungen Dritter von vornherein und ohne dass es auf eine Einzelfallbetrachtung ankäme, in den Fällen eine Grenze, in denen der Veranstalter eine Person, eine Gruppierung oder eine politische Partei ist, die entweder in der Unvereinbarkeitsliste gemäß § 2 Abs. 4 Bundessatzung aufgeführt ist oder deren Verfassungsmäßigkeit soweit in Zweifel steht, dass sie vom Verfassungsschutz beobachtet wird. Dieses wären Kriterien, die der Antragsgegnerin das Recht geben dürften, durch ihren Vorstand ein verbindliches allgemeines Auftrittsverbot im Sinne des hier angefochtenen Beschlusses auszusprechen. Denn damit würde das Postulat der oben genannten Regelwerke und Grundsätze letztlich deklaratorisch wiederholt, aber nicht erweitert. Solche tatbestandlichen Voraussetzungen für ein Auftrittsverbot liegen bei PEGIDA jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt, soweit ersichtlich, nicht vor.

PEGIDA, ein eingetragener, rechtsfähiger Verein (AG Dresden Bl. VR 7750), ist nicht in der Unvereinbarkeitsliste der Antragsgegnerin verzeichnet.

Ob PEGIDA eine eigene oder ihr nahestehende Partei gegründet hat und mit jener in den sozialen Medien verlinkt ist, ist unerheblich. Gegenstand des angegriffenen Beschlusses sind Redeauftritte von Parteimitgliedern auf Veranstaltungen von PEGIDA, nicht aber auf denen einer anderweitigen Partei.

PEGIDA hat im Dezember 2014 ein 19-Punkte-Papier veröffentlicht und sich davon bislang, soweit ersichtlich, nicht wieder gelöst. Dieses Positionspapier

verfügt über ein erhebliches Maß an inhaltlicher Übereinstimmung mit dem Grundsatzprogramm der AfD vom 01. Mai 2016 (und bereits zuvor mit deren „Politischen Leitlinien“).

PEGIDA wird - anders als etwa die NPD oder Gruppierungen der antifaschistischen Aktion („ANTIFA“) - bislang nicht vom Verfassungsschutz beobachtet (Verfassungsschutzbericht 2015 des Freistaats Sachsen), bewegt sich also nach Auffassung der Verfassungsschutzämter auf dem Boden des Grundgesetzes.

Im Übrigen vermag das Gericht den von der Antragsgegnerin angenommenen Anschein eines „Schulterschlusses“ zwischen der AfD und PEGIDA nicht zu erkennen. Sie trägt hierzu auch nichts Erhebliches vor.

Soweit sie bezüglich der „Anfragen und Aufregung“ wegen dieses angeblichen Schulterschlusses etwa Presseverlautbarungen im Blick gehabt haben sollte, reichte das nach der Rechtsprechung der Kammer (2_15 Urteil vom 22.10.2015; 33_16 Beschluss vom 30.06.2016) nicht aus, da wegen der spezifischen Presselandschaft in Deutschland zunächst genau zwischen der öffentlichen und der veröffentlichten Meinung zu unterscheiden und allein die Bezugnahme auf die veröffentlichte Meinung nicht ausreichend wäre.

b) Redeauftritte von PEGIDA-Vertretern auf AfD-Veranstaltungen

Den Antragstellern fehlt hinsichtlich des zweiten Satzes des Beschlusses die Aktivlegitimation. Sie haben nicht dargetan, inwieweit sie überhaupt dessen Adressaten sind oder sein können, also zur Einladung von PEGIDA-Vertretern auf AfD-Veranstaltungen befugt sein sollen.

Dieser Teil des Beschlusses ist kein an die Antragsteller und die übrigen Parteimitglieder gerichtetes Verbot. Er ist - insoweit treffen die Einwendungen der Antragsgegnerin zu - lediglich eine politische Meinungsäußerung der Antragsgegnerin mit Appellcharakter, also die Mitteilung dessen, wie sie zu Redeauftritten von PEGIDA-Vertretern auf AfD-Veranstaltungen steht.

Selbst wenn er als Verbot angesehen werden könnte, widerspräche er inhaltlich nicht der Bundessatzung, dem Bundesparteiprogramm und § 2 Abs.

1 PartG und wäre daher nicht zu beanstanden. Denn Mitgliedschaftsrechte der Antragsteller würden dadurch nur in gänzlich untergeordnetem Ausmaß berührt. Der Inhalt von Redebeiträgen von PEGIDA-Vertretern wäre typischerweise das Werben um deren eigene, auch abweichende politische Positionen. Das gehört naturgemäß nicht in eine AfD-Veranstaltung. Den Antragstellern ist es ohne weiteres zumutbar, sich über politische Ziele derlei Gruppierungen, und so auch solche von PEGIDA, auf deren Veranstaltungen und aus den allgemein zugänglichen Quellen zu informieren. Das Kommunikations- und Informationsbedürfnis der Antragsteller erfordert nicht, dass sie derlei Informationen durch den Redner ausgerechnet auf und im Verlauf von AfD-Veranstaltungen erlangen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 23 Abs. 1 und 2 BSchGO.

